



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Strassenbaustoffe / Spezialprodukte

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller / Lieferant

CTW-Strassenbaustoffe AG

#### Strasse / Postfach

Bizenenstrasse 50

#### Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

CH-4132 Muttenz

#### Telefon / Telefax

+41 (0) 61 467 66 00 / +41 (0) 61 467 66 97

#### Kontaktstelle für technische Information

Labor CTW

#### Telefon / E-Mail

+41 (0) 61 467 65 60 / E-Mail: paul.waldvogel@ctwmuttenz.ch

### 1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich **Tel. 145**

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

**H315** Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

**H318** Verursacht schwere Augenschäden

**H335** Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3

#### Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Staub kann den Hals und die Atemwege reizen und Husten hervorrufen. Bei regelmäßigem Einatmen von Staub über einen längeren Zeitraum besteht das Risiko von Lungenschädigungen. Staub oder Spritzer von der Mischung kann zu dauerhaften Augenschäden führen. Staub wirkt reizend auf feuchter Haut. Länger dauernder Kontakt mit nassem Zement/Gebrauchsmischung kann zu Ätzungen der Haut führen.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt Umweltschäden verursachen kann.

Bei Vorhandensein von Wasser härtet das Produkt in eine feste Masse auf, die nicht biologisch abbaubar ist.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015  
Überarbeitet am: 12.05.2015  
Gültig ab: 01.06.2015  
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

SDB-Nr.: F08475

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnungselemente nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV kennzeichnungspflichtig.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

### Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS05

**Signalwort:** Gefahr

### Gefahrenhinweise

**H315** Verursacht Hautreizungen.  
**H318** Verursacht schwere Augenschäden.  
**H335** Kann die Atemwege reizen.

### Sicherheitshinweise

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
**P260a** Staub nicht einatmen.  
**P280f** Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz tragen.  
**P305 + P351 + P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P313** Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
**P501a** Inhalt/Behälter gemäss lokalen Vorschriften entsorgen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Enthält: Kalziumoxyd. Bei Mischung mit Wasser bildet sich Kalziumhydroxyd, das ätzend auf Haut und Augen wirkt.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

**PBT:** Nicht relevant.  
**vPvB:** Nicht relevant.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

**Beschreibung:** Das Produkt enthält Zement

#### Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	Gew.-%	GHS-Piktogramme	Gefahrenhinweise
Portlandzement 65997-15-1	60 - 100	GHS05,GHS07	H315,H18,H335
Kalziumsulfat 7778-18-9	1 - 5	--	--

### zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

**Allgemeine Hinweise:**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.  
Betroffene an die frische Luft bringen.

**nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

**nach Hautkontakt:** Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

**nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen.  
Bei auftretenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

**nach Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignet:** Bei der Wahl des Löschmittels mögliche andere Chemikalien berücksichtigen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Löschwasser, das mit dem Produkt in Kontakt gewesen ist, kann ätzend sein.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere Schutzausrüstung:**

Wahl von Atemschutzgerät bei Feuer: Die generellen Massnahmen des Arbeitsplatzes beachten.

Bei Risiko für Kontakt mit dem Löschwasser chemikalienresistente Schutzkleidungen tragen.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie länger dauernden Hautkontakt vermeiden.  
Arbeitsvorgänge benutzen, die Staubbildung minimieren.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Bei Freisetzung grösserer Mengen zuständige Behörden informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Abfall mit einem Staubsauger aufsaugen.  
Falls dies nicht möglich ist, den Abfall mit einem Schaufel, Besen o.ä. aufsammeln.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

**Handhabung:** Regeln für den hygienischen Umgang mit Chemikalien beachten. Verbreitung von Staub vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie andauernden Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung ausziehen.

**Technische Massnahmen:** Arbeitsvorgänge benutzen, die Staubbildung minimieren.

**Technische Anforderungen:** Mechanische Belüftung könnte erforderlich sein. Reichliches Wasser und eine Augenspülflasche müssen leicht erreichbar sein.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Technische Massnahmen bei Lagerung:** Keine besondere Anforderungen.

**Lagerbedingungen:** Das Produkt trocken und in geschlossenen Originalbehältern aufbewahren. Geöffnete Verpackungen sollten nach Gebrauch dicht verschlossen werden und schnellst möglich aufgebraucht werden. Bei Lagerung unter feuchten Verhältnissen wird die Chromat Neutralisierung abnehmen.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:** Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte am Arbeitsplatz		
CAS-Nr.:	Chemischer Name	Grenzwerte
65997-15-1	Portlandzement (Staub) Einatembare Fraktion	5 mg/m <sup>3</sup>
7778-18-9	Kalziumsulfat Alveolen gängige Fraktion	6 mg/m <sup>3</sup>
--	Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolen gängige Fraktion	3 mg/m <sup>3</sup>
--	Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion	10 mg/m <sup>3</sup>

**Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung:

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.  
Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

**Atemschutz:** Bei unzureichender Belüftung/Absaugung Atemschutz erforderlich.

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe  
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

#### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

**Augenschutz:** Bei Kontaktgefahr: Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz tragen.

**Körperschutz:** Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel.  
Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diese Lösung undurchlässige Schutzkleidung tragen.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

##### Aussehen

Form: Zement

Farbe: grau

Geruch: Geruchfrei.

**pH-Wert bei 20°C:** Gebrauchsfertige Zubereitung: ungef. 13

##### Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht relevant.

**Flammpunkt:** Nicht relevant.

**Explosionsgrenzen:** Nicht relevant.

**Relative Dichte:** Keine Daten vorhanden.

**Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:** mischbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine bekannte.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.  
Der Inhalt von Chromat reduzierendem Mittel wird allmählich vermindert.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt härtet zu einer harten Masse bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine besondere.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Einatmen:** Staub kann den Hals und die Atemwege reizen und Husten hervorrufen.

**Hautkontakt:** Staub wirkt reizend auf feuchter Haut. Wiederholter oder länger andauernder Hautkontakt kann bei empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen führen.

**Augenkontakt:** Staub oder Spritzer von der Gebrauchsmischung können zu dauernden Augenschäden führen. Sofortige Erste-Hilfe ist erforderlich.

**Verschlucken:** Aufgrund der Form des Produktes wenig wahrscheinlich. Einnahme kann kräftige Reizwirkungen in Mund, Speiseröhre und Magen-Darm-Kanal verursachen.

**Langzeitwirkungen:** Bei regelmässigem Einatmen von Staub über einen längeren Zeitraum besteht das Risiko von Lungenschädigungen.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

**Ökotoxizität:** Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt für die Umwelt schädlich ist.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt reagiert mit Wasser zu einem festen, nicht löslichen Reaktionsprodukt, das nach den vorliegenden Informationen nicht abbaubar ist.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht relevant.

**vPvB:** Nicht relevant.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Der Abfall ist als gefährlicher Abfall klassifiziert.

Daran denken dass ausgehärtetes Material normalerweise nicht als chemischer Abfall betrachtet wird.

Restmengen: Abfallschlüssel-Nr.: 10 13 06

Leere Verpackung: Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 01

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA entfällt

### 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA entfällt

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA  
Klasse entfällt

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

### 14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Nicht anwendbar.

entfällt

### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen

für den Verwender Keine bekannte.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Nicht relevant.

UN „Model Regulation“ -



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

Überarbeitet am: 12.05.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08475

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Besondere Bestimmungen:** Als Hauptregel ist die Arbeit mit diesem Produkt Personen unter 18 Jahren untersagt. Der Benutzer ist in der Ausführung der Arbeit den gefährlichen Eigenschaften dieses Produktes sowie den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gründlich zu unterweisen.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1, schwach wassergefährdend. Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 4.

**Nationale Vorschriften:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit Änderungen.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (mit Änderungen).

Bekanntmachung 220 zu Gefahrstoffen. Sicherheitsdatenblatt. September 2007. TRGS 900

Arbeitsplatzgrenzwerte, Ausgabe: Januar 2006, mit Änderungen. TRGS 613 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Chromat haltige Zemente und Chromat haltige zementhaltige Zubereitungen Ausgabe: Oktober 2002.

TRGS 907 Verzeichnis sensibilisierender Stoffe - Ausgabe Oktober 2002. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS). Vom 17. Mai 1999, mit Änderungen.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG.) vom 12 April 1976 (mit Änderungen).

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis AVV - Abfallverzeichnis- Verordnung vom 10. Dezember 2001 mit Änderungen.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



ctw

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

**Erstellt am:** 27.04.2015

Handelsname: **CTW-Zement Kaltmörtel HR**

**Überarbeitet am:** 12.05.2015

**Gültig ab:** 01.06.2015

**Version: 2**      **Ersetzt Version: 1**

**SDB-Nr.: F08475**

## 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### Relevante Sätze

- H315**      Verursacht Hautreizungen.
- H318**      Verursacht schwere Augenschäden.
- H335**      Kann die Atemwege reizen.

### Datenblatt ausstellender Bereich

Siehe auskunftgebender Bereich

### Abkürzungen und Akronyme:

- LEV:**      Local Exhaust Ventilation
- RPE:**      Respiratory Protective Equipment
- RCR:**      Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)
- ADR:**      Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route  
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG:**      International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA:**      International Air Transport Association
- GHS:**      Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
- CLP:**      Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
- GefStoffV:**      Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
- LC50**      Lethal concentration, 50 percent
- LD50**      Lethal dose, 50 percent